

17 159

Königl. Majestät

geschärfstes

EDICT

Wider die

Tumulten.



B A S S E

Gedruckt bey Johann Christian Hendelst, Univ. Buchdr.

1724.

1724

ohne
Streng
siffe des

eit sich
Regie
dieses
mann
hanc
Dites
ber es
nde zu
strem
e Un
en.
l/als
dem
nfen/
EdiB
auda
elben
ihalt
dies
In
den

n.

8.



1775
Königliche Hof- und
Landesbibliothek

EDICT

1775

Im Namen
Seiner Majestät



1775
Königliche Hof- und
Landesbibliothek



Wir Friedrich Wil-
helm von Gottes Gnaden
König in Preußen, Marggraff zu
Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-
Cämmerer, und Churfürst, Souverainer Prinz
von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Gel-
dern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stet-
tin, Pommern, der Casuben und Wenden, zu
Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croßen Her-
zog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halber-
stadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Na-
heburg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der
Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin,
Lingen, Bühren, und Lehrdam, Marquis zu der Wehre,
und Wisingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock,
Stargardt, Rauenburg, Bütow, Urlay und Breda,
rc. rc. rc.

Eben hiernit Männiglich, und insonderheit allen auf Un-
serer Königl. Universitatz zu Halle befindlichen Studio-
sis, und übrigen Civibus Academicis in Gnaden zu vernehmen.
Ob wir wohl aus Landes-Väterlicher Liebe und Vorsorge
vor den beständigen Flor und Wohlsfarth Unserer dortigen
Universitatz, auch zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe und
Sicher-

Sicherheit verschiedene nachdrückliche Verordnungen ergehen
lassen, auf was man den gefährlichen tumulten auf alle
Weise gesteuert und solche gänzlich abgeschaffet werden sollen:
So haben wir dennoch, mit größter Ungnade, und Mißfallen,
erfahren müssen, wasgestalt auf vorgedachter Unserer dortigen
Universität von einigen unrubigen Gemüthern, zu derselben
größten Schaden und Nachtheil, ohnlängst abermahls
verschiedene tumulte erregt, und dabey viele gewaltsahme,
und straffbare excesses mit unanständigem Geschrey, spolirung
derer Glücks-Huden, Bestürm- und Plünderung der
Juden Schulen, und einiger Häuser, wie auch Einwerff- und
Schmeißung derer Fenster verübet worden. Und dann wir,
nach vorhergegangener, von einer specialiter zur Untersuchung
verordneten, Commission nöthig gefunden, daß nicht alleine
solches Unser gerechtes Mißfallen, und gute Königl. intention,
und hohe Willens-Meynung durch dieses geschärfte
Edict bekannt gemacht, sondern auch daselbe durch den Druck
publiciret und von unserer Universität allen neu ankommenden
Studiois, bey ihrer gewöhnlichen Reception und Inscription
vorgelesen und gegeben werden solle. Als ist unser
Allergnädigster Wille, ernstliches Verboth, und Befehl, daß
hinfünftig keiner von denen dortigen Studiois, oder andern
Civibus Academicis, sich unterstehen solle, weder Münd- noch
schriftlich einige Zusammenrottirung derer Studiosorum,
zu Erregung eines tumults und öffentlichen Aufstaußs in
dortiger Stadt zu veranlassen, vielweniger sich darbey an bestimmten
Orthen einzufinden und solchen auf einige Weise be-
fördern und ausüben zu helfen, sondern vielmehr dergleichen

den Unfug, wie Ehrliebenden Studiosis zustehet, detestiren und davon bleiben, auch die autores, und unrubigen Gemüther mit allem Stumpf und Bescheidenheit von solchem straffbahrem Unternehmen abzurathen suchen, widrigenfalls aber gewarten sollen, daß diejenigen, so wider dieses Unser Königliches hohes Verboth und Befehl frevndlich handeln, und sich bey dergleichen tumulten und gewaltsahmen excessen auff der Gasen betreten lassen, auch entweder als autores der Verfertig- und Anschlagung einiger auführischen Convocations-Zettel, oder verübter Einwerff- und Schmeißung derer Fenster und Leuchten, ingleichen unanständigen Schreyens Licht weg, und Anfallung unschuldiger Leute mit bloßen Degen auf denen Gasen, ohne Anstellung eines weitläufigen Processus, überführet würden, nach Befinden, und, ohne Ansehung der Person, nicht nur mit einer öffentlichen und immerwährenden Relegation, und cum infamia bestraffet, sondern auch, nach Befinden, mit harter Leibes-Straffe belegt, insonderheit aber unsere eingebohrne Landes-Kinder, Uns mit Nahmen benennet, und Sie, wegen ihres erwiesenen vorfesslichen Ungehorsahms und Widersesslichkeit, von allen Beförderungen in Unserm Königreich, und Landen ausgeschlossen, ingleichen aller Beneficiorum und Stipendiorum, so sie von Canonicaten, Vicarien, und andern Geistlichen Stiftungen zugewarten haben, ingleichen des Genusses der Freystiche unwürdig und verlustig erkläret, überdieß die gedruckte relegations-patente jederzeit in derer relegatorum patriam gesendet werden sollen. Und ob zwar wir, aus bewegenden Ursachen, nicht gestatten

wollen, daß Unsere dortige Guarnison sich in einige Studenten-Händel meliren solle, angesehen die zuweilen entstandene excessse und tumulte gesteuert und die unruhigen Studiosi in Zaum gehalten werden können da keine Guarnison in der Stadt Halle gewesen: So haben wir jedoch dagegen, zu Erhaltung der nöthigen Ruhe und guter Ordnung, allergnädigst verordnet, und befohlen Krafft dieses dem Officio Academico, und allen in Unserer Stadt Halle befindlichen Collegiis und Gerichten, daß dieselbe, bey allen wieder verhoffen sich etwa ereignenden öffentlichen tumulten und gewaltsahmen Auslauffs derer unruhigen Studiosorum, so forth in Zeiten, durch Lantung der Bürger-Glocke, einige compagnien von jungen frischen Bürgern mit Ober- und Untergewehr, und eine hinlängliche Anzahl der Born-Knechte im Thal, mit hölkernen Morgensternen zusammen kommen, und jene auf dem Markte, diese aber auff dem Dohm-Platze, oder auff dem Berlin sich setzen, und überdieß die geharnischte Stadt- und Schaarwache durch alle Gassen der Stadt patroulliren; und so wohl die Studenten, als auch den Pöbel und die bey solchem Fall zusammen lauffende Handwerks-Pursche, Mägde, und Jungens aus einander treiben, und diejenige so sich nicht nach ihren Wohnungen begeben wollen, in arrest nehmen, und auff das Rath-Haus in carcerem & ad custodiam bringen; wogegen sie für ihre Mühe, und Fleiß ein gewisses zum douceur zugenießen haben sollen. Gestalt wir alsdenn die tumultuirenden Studiosos mit scharffer Ctraffe, nach befinden, bezeugt und die Handwerks-Pur-

Pursche (welche sich des Degen-Tragens gänzlich enthalten müssen) Mäde und Jungens, so sich, bey solchen Auslaufen, betreten lassen und eingebracht werden, mit den Spinn- und Zucht-Hause, und harter Gefängniß bey Wasser und Brodt, auch nach Gelegenheit mit Landes-Verweisung ohnmachläßig bestraffet wissen wollen, und soll darbey kein Ansehen der Person, noch einige Nothbitte in consideration gezogen, noch daher einiger Anlaß zu Milderung der Straffe genommen werden. Zumahl die Steuerung aller Unruhe und die Erhaltung gemeiner Sicherheit dergleichen geschärfte Ordre allerdings erfodern. Und damit das unvernünftige Schreyen, Weyen in die Steine und Fenster-Einwerffen, welches insgemein von undisciplinirten und liederlichen Studiosis zu geschehen pfleget, in Zukunft gänzlich cessiren und abgestellt werden möge; So hat die Univerſität und der Magistrat sorgfältig dahin zu sehen, daß die Stadt- und Schaarmache mit munteren und tüchtigen Leuthen bestellet und von denenselben des Nachts durch die Gassen patroulliret und die tumultuanten auf das Rath-Haus ad custodiam gebracht werden mögen. Wir wollen demnach alle und jede Studiosos, auch übrige Cives Academicos hierdurch allergnädigst, jedoch ernstlich ermahnet haben, diesem Unserm publicirtem Königlichem Edicto und geschärfstem Verbothe schuldigste Folge und Gehorsam zu leisten, und von allen strafbahren convocationibus öffentlichen tumulten und andern gewaltsamen excessen und Thätlichkeiten auf denen Gassen gänzlich abzustehn, so lieb ihnen ist, Unsere höchste

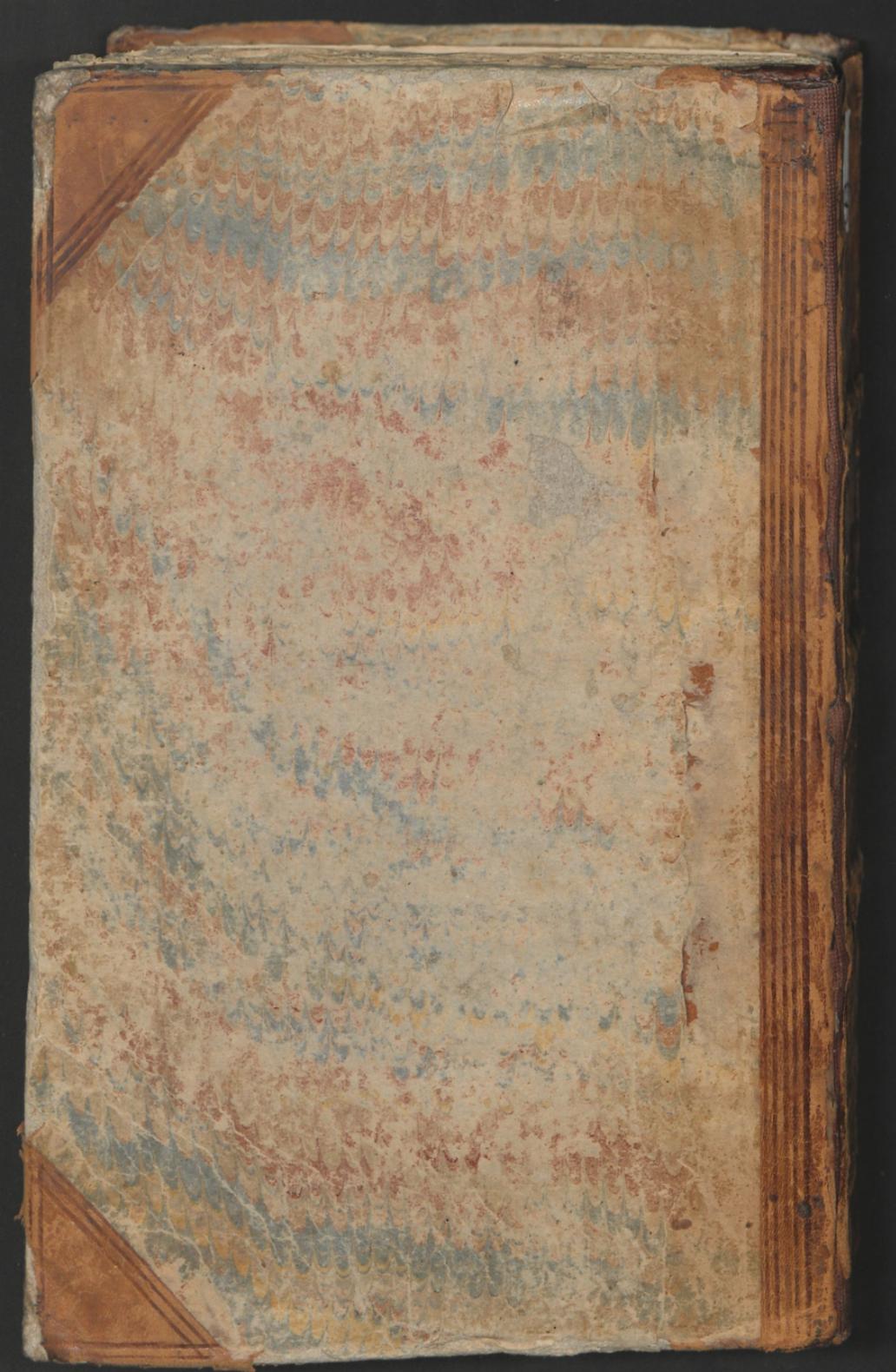
Unghna

Ungnade, und empfindliche schwere Bestrafung zu vermeiden, hingegen sich eines modesten, ehrbaren Wandels und tugendhaften conduite, insonderheit auch bey denen öffentlichen Gottes-Diensten, und in denen Kirchen zu befeisigen, weilm ohne die Gottesfurcht ihre Studia keinen gesegneten Fortgang haben können, Wir auch dergleichen grobe excessle in denen Kirchen auf das schärfste bestrafet wissen wollen. Gestalt wir dann dahingegen, auf den Fall ihres Wohlverhaltens, dieselbe Unserz hohen Königlichten Schuzes und Allergnädigsten protection hierdurch in Gnaden versichern. Ubrkundlich haben wir dieses Unser geschärfstes Edict und Verboth eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 19. Octobr. 1724.

Er. Wilhelm.

L.S.

L. v. Katsch.



17 159

Königl. Majestät

geschärfftes

EDICT

Wider die

Tumulten.



B A S S E

Gedruckt bey Johann Christian Hendeln, Univ. Buchdr.

1724.

